

16397/AB
Bundesministerium vom 19.01.2024 zu 16988/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Frau
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.845.797

Wien, 9.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 16988/J des Abg. Mag. Kaniak betreffend Finanzielle Absicherung von Hepatitis-C-Opfern** wie folgt:

Frage 1 bis 3:

- *Wie hoch war die jährliche Budgetierung des Bundes für den HCV-Fonds, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren seit 2001?*
- *Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben für die Verwaltung des HCV-Fonds, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr seit 2001?*
- *Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben für die Entschädigungen, die der HCV-Fonds Betroffenen gewährte, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Leistungen und nach Kalenderjahren seit 2001?*

Die folgenden Zahlen stammen aus den jährlichen Gebarungsberichten. Nicht widmungsgemäß verwendete Subventionen müssen zurückgezahlt werden (siehe auch Frage 32). Eine hochgestellte Ziffer „2“ bedeutet, dass die monatliche Unterstützungsleistung gemäß dem Leistungskonzept auf die Hälfte reduziert wurde, da ein Alkoholabusus besteht, der Co-Faktor für die Lebererkrankung ist. Die folgenden Angaben sind in EUR, mit Ausnahme der für das Jahr 2001 (ATS), angegeben:

- 2001:
 - Budgetierung des Bundes: ATS 19.600.000,00
 - Verwaltungsaufwendungen: ATS 118.686,77
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: ATS 4.348.000,00
 - Stufe 1: ATS 90.000,00
 - Stufe 2: ATS 340.000,00
 - Stufe 3: ATS 774.000,00
 - Stufe 4: ATS 1.104.000,00
 - Stufe 4²: ATS 72.000,00
 - Stufe 5: ATS 1.968.000,00
- 2002:
 - Budgetierung des Bundes: 1.090.092,00 (Nach Abrechnung und Prüfung des Subventionsjahres 2001 betrug das verbliebene Fondsvermögen zum 30.06.2002 522.395,68. Mit 02.08.2002 erfolgte eine Teilanweisung im Ausmaß von 567.696,32. Es stand somit ein Gesamtbetrag von 1.090.092,00 für das Subventionsjahr 2002 zu Verfügung.)
 - Verwaltungsaufwendungen: 25.866,96
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 1.398.531,60
 - Stufe 1: 727,00
 - Stufe 2: 6.543,00
 - Stufe 3: 193.307,35
 - Stufe 4: 217.522,00
 - Stufe 4²: 19.728,00
 - Stufe 5: 170.118,00
 - Stufe 6: 63.953,26
 - Kinderzuschläge: 125.034,00
- 2003:
 - Budgetierung des Bundes: 873.636,00 (zzgl. einer Zusatzförderung von 128.910,21)
 - Verwaltungsaufwendungen: 20.804,23
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 985.337,00
 - Stufe 1: 727,00
 - Stufe 2: 15.267,00
 - Stufe 3: 202.075,00
 - Stufe 4: 276.003,00
 - Stufe 4²: 20.002,00
 - Stufe 5: 183.931,00
 - Stufe 6: 141.550,00
 - Kinderzuschläge: 145.782,00

- 2004:
 - Budgetierung des Bundes: 900.000,00 (Bei der Fördersumme des Bundes wurde der Förderungsüberhang der Vorjahre in Abzug gebracht, sodass nur 616.022,00 im Jahr 2004 zugeflossen sind.)
 - Verwaltungsaufwendungen: 16.730,87
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 888.775,00
 - Stufe 2: 727,00
 - Stufe 3: 140.344,00
 - Stufe 4: 266.556,00
 - Stufe 4²: 17.520,00
 - Stufe 5: 183.204,00
 - Stufe 6: 144.766,00
 - Kinderzuschläge: 136.318,003
- 2005:
 - Budgetierung des Bundes: 900.000,00 (Bei der Fördersumme des Bundes wurde der Förderungsüberhang der Vorjahre in Abzug gebracht, so dass nur EUR 896.594,34 im Jahr 2005 zugeflossen sind.)
 - Verwaltungsaufwendungen: 18.022,90
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 883.420,00
 - Stufe 2: 7.270,00
 - Stufe 3: 136.800,00
 - Stufe 4: 299.148,00
 - Stufe 4²: 19.272,00
 - Stufe 5: 192.655,00
 - Stufe 6: 109.011,00
 - Kinderzuschläge: 119.756,00
- 2006:
 - Budgetierung des Bundes: 900.000,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 20.382,85
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 884.735,50
 - Stufe 2: 2.908,00
 - Stufe 3: 135.464,50
 - Stufe 4: 313.407,00
 - Stufe 4²: 15.330,00
 - Stufe 5: 191.201,00
 - Stufe 6: 109.011,00
 - Kinderzuschläge: 116.844,003

- 2007:
 - Budgetierung des Bundes: 900.000,00. (Bei der Fördersumme des Bundes wurde der Förderungsüberhang der Vorjahre in Abzug gebracht, so dass nur EUR 898.671,90 im Jahr 2007 zugeflossen sind.)
 - Verwaltungsaufwendungen: 19.760,24
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 1.120.089,00
 - Stufe 2: 9.451,00
 - Stufe 3: 228.636,00
 - Stufe 3 (nachträgliche Auszahlung für die Jahre 2004-2006): 109.141,00
 - Stufe 4: 382.108,00
 - Stufe 4²: 10.366,00
 - Stufe 5: 216.503,00
 - Stufe 6: 72.674,00
 - Kinderzuschläge: 105.924,00
- 2008:
 - Budgetierung des Bundes: 900.000,00.
 - Verwaltungsaufwendungen: 18.025,78
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 959.087,50
 - Stufe 1: 1.454,00
 - Stufe 2: 2.908,00
 - Stufe 3: 196.329,50
 - Stufe 4: 345.126,00
 - Stufe 4²: 12.638,00
 - Stufe 5: 193.382,00
 - Stufe 5¹: 910,00
 - Stufe 6: 108.720,00
 - Kinderzuschläge: 83.902,00
- 2009:
 - Budgetierung des Bundes: 900.000,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 19.267,37
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 897.986,50
 - Stufe 1: 727,00
 - Stufe 2: 2.181,00
 - Stufe 3: 150.057,00
 - Stufe 4: 349.790,50
 - Stufe 4²: 8.760,00
 - Stufe 5: 197.744,00
 - Stufe 5¹: 11.830,00
 - Stufe 6: 109.011,00

- Kinderzuschläge: 67.886,00
- 2010:
 - Budgetierung des Bundes: 900.000,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 2.728,02
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 714.231,00
 - Stufe 2: 2.908,00
 - Stufe 3: 201.819,00
 - Stufe 4: 356.665,00
 - Stufe 4²: 8.176,00
 - Stufe 5: 197.017,00
 - Stufe 5¹: 10.920,00
 - Stufe 6: 62.496,00
 - Kinderzuschläge: 75.712,00
- 2011:
 - Budgetierung des Bundes: 900.000,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 18.013,65
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 745.033,00
 - Stufe 1: 727,00
 - Stufe 2: 727,00
 - Stufe 3: 130.869,00
 - Stufe 3²: 666,00
 - Stufe 4: 370.152,00
 - Stufe 4²: 5.256,00
 - Stufe 5: 184.658,00
 - Stufe 5¹: 20.930,00
 - Stufe 6: 109.011,00
 - Kinderzuschläge: 59.150,00
- 2012:
 - Budgetierung des Bundes: 873.000,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 16.105,23
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 694.198,50
 - Stufe 2: 1.454,00
 - Stufe 3: 158.556,00
 - Stufe 3 (Nachzahlung Land OÖ 2010+2011): 34.500,50
 - Stufe 3²: 876,00
 - Stufe 4: 400.931,00
 - Stufe 4²: 5.256,00
 - Stufe 5: 210.830,00

- Stufe 5¹: 14.560,00
 - Kinderzuschläge: 63.154,00
- 2013:
 - Budgetierung des Bundes: 873.000,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 2.469,04
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 666.736,00
 - Stufe 3: 56.160,94
 - Stufe 3²: 333,96
 - Stufe 4: 367.969,00
 - Stufe 4²: 6.129,00
 - Stufe 5: 197.744,00
 - Stufe 5¹: 4.550,00
 - Stufe 6: 178.050,00
 - Kinderzuschläge: 46.410,003
- 2014:
 - Budgetierung des Bundes: 873.000,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 2.406,72
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 807.054,54
 - Stufe 2: 727,00
 - Stufe 3: 104.936,40
 - Stufe 3 (Nachzahlung Land OÖ): 47.247,82
 - Stufe 3 (Nachzahlung Land Kärnten): 6.504,48
 - Stufe 3 (Nachzahlung Land BG LD): 4.433,04
 - Stufe 3²: 679,20
 - Stufe 4: 335.286,00
 - Stufe 4²: 7.449,00
 - Stufe 5: 195.563,00
 - Stufe 6: 179.357,00
 - Kinderzuschläge: 31.668,00
- 2015:
 - Budgetierung des Bundes: 873.000,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 2.331,79
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 741.926,40
 - Stufe 1: 727,00
 - Stufe 2: 727,00
 - Stufe 3: 126.290,00
 - Stufe 3 (Nachzahlung Land OÖ): 15.514,40
 - Stufe 3²: 876,00

- Stufe 4: 337.498,80
- Stufe 4²: 8.409,60
- Stufe 5: 207.631,20
- Stufe 6: 145.348,00
- Kinderzuschläge: 25.662,00
- 2016:
 - Budgetierung des Bundes: 798.108,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 2.281,28
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 706.674,00
 - Stufe 3: 113.588,00
 - Stufe 3²: 876,00
 - Stufe 4: 259.572,00
 - Stufe 4²: 5.548,00
 - Stufe 5: 162.848,00
 - Stufe 6: 145.348,00
 - Kinderzuschläge: 20.020,00
- 2017:
 - Budgetierung des Bundes: 793.740,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 2.696,25
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 709.727,00
 - Stufe 2: 800,00
 - Stufe 3: 116.463,00
 - Stufe 3²: 966,00
 - Stufe 4: 274.066,00
 - Stufe 4²: 5.446,00
 - Stufe 5: 172.800,00
 - Stufe 6: 119.913,00
 - Kinderzuschläge: 20.400,00
- 2018:
 - Budgetierung des Bundes: 772.966,80
 - Verwaltungsaufwendungen: 2.650,89
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 449.003,00
 - Stufe 3: 105.938,00
 - Stufe 3²: 885,50
 - Stufe 4: 265.803,00
 - Stufe 4²: 2.720,00
 - Stufe 5: 158.400,00
 - Stufe 6: 199.855,00

- Kinderzuschläge: 26.400,00
- 2019:
 - Budgetierung des Bundes: 772.966,80
 - Verwaltungsaufwendungen: 2 914,00
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 545 204,00
 - Stufe 3: 11.914,00
 - Stufe 4: 219.840,00
 - Stufe 4²: 1.920,00
 - Stufe 5: 144.800,00
 - Stufe 6: 159.884,00
 - Kinderzuschläge: 19.400,00
- 2020:
 - Budgetierung des Bundes: 613.695,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 2.902,41
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 364.021,00
 - Stufe 3: 11.160,00
 - Stufe 4: 153.456,00
 - Stufe 4²: 2.208,00
 - Stufe 5: 140.880,00
 - Stufe 6: 45.967,00
 - Kinderzuschläge: 10.350,00
- 2021:
 - Budgetierung des Bundes: 534.673,00
 - Verwaltungsaufwendungen: 4.124,39
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 219.144,00
 - Stufe 3: 8.928,00
 - Stufe 4: 81.696,00
 - Stufe 4²: 2.208,00
 - Stufe 5: 132.480,00
 - Kinderzuschläge: 2.760,00
- 2022:
 - Budgetierung des Bundes: 523.829,35
 - Verwaltungsaufwendungen: 4.155,40
 - Widmungsgemäße Auszahlungen: 303.403,80
 - Stufe 3: 9.374,40
 - Stufe 4: 55.641,60
 - Stufe 4²: 579,60

- Stufe 5: 139.104,00
- Stufe 6: 96.530,70
- Kinderzuschläge: 2.173,50

Frage 4:

- *Wie hoch ist das derzeitige Vermögen des Fonds?*

Das Fondsvermögen beträgt laut dem letzten Gebarungsbericht 211.041,87 EUR (Stand 31.12.2022). Von den ausbezahlten Subventionen für das Jahr 2023 sind per 19.12.2023 noch 172.072,64 EUR auf dem Fondskonto vorhanden. Es werden für das Jahr 2023 noch Zahlungen an Begünstigte in Höhe von ca. 43.412,04 EUR durchgeführt. Die Verwaltungskosten werden mit rund 10.000,00 EUR angenommen. Somit ergibt sich laut dieser Hochrechnung ein verbleibendes Fondsvermögen von ungefähr 118.600,00 EUR.

Fragen 5 und 6:

- *Wie setzt sich aktuell der Vorstand des HCV-Fonds zusammen?*
- *Über wie viele Mitarbeiter verfügt der HCV-Fonds derzeit?*

Der HCV-Fonds verfügt über keine Mitarbeiter. Der Vorstand setzt sich aktuell aus folgenden Personen zusammen:

- Klaus Peter Wiesinger (Fondsleiter)
- Univ.Prof. Petra Munda (AKH Wien)
- Mag. Martin Schmidinger, BA MA (AIDS-Hilfe Wien – Stellvertretung erforderlichenfalls durch Mag. Andrea Brunner)
- DDr. Reinhild Strauß (BMSGPK – Stellvertretung erforderlichenfalls durch Dr. Sigrid Kiermayr)
- Mag. Stefan Holy (BMSGPK – Stellvertretung erforderlichenfalls durch Mag. Esther Ayasch)

Frage 7:

- *Ist das Leistungskonzept des HCV-Fonds öffentlich einsehbar?*
- *a. Wenn ja, wo?*
- *b. Wenn nein, warum nicht?*
- *c. Wenn nein, werden Sie das Leistungskonzept transparent auf der Website des Ministeriums veröffentlichen?*

Das Leistungskonzept ist nicht öffentlich einsehbar. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung kann nicht durch das BMSGPK erfolgen, sondern wäre vom Fondsverein zu treffen.

Fragen 8 bis 10:

- *Wie oft wurde bisher das Leistungskonzept des HCV-Fonds novelliert, aufgeschlüsselt nach Datum und inhaltlicher Änderung?*
- *Wann wird das Leistungskonzept aktualisiert?*
- *Welche inhaltlichen Änderungen sind zu erwarten?*

Das Leistungskonzept wurde in der Vergangenheit regelmäßig geändert, um die Höhe der auszuzahlenden Leistungen an die Inflation anzupassen. Derzeit sind keine inhaltlichen Änderungen geplant. Folgende inhaltlichen Änderungen sind erfolgt:

- November 2002:
 - Betroffene in der Stufe 6 erhielten eine Einmalzahlung, wenn die Diagnose Leberkarzinom gestellt wurde und eine Transplantation aus medizinischen Gründen nicht möglich war. Mit der vorgenommenen Änderung spielt die Unmöglichkeit der Transplantation keine Rolle mehr – es kommt nur mehr auf die Diagnose Leberkarzinom an.
- Juli 2004:
 - Kinderzuschläge wurden Betroffenen der Stufen 4 bis 6 gewährt, mit der Änderung nunmehr nur den Stufen 4 und 5.
 - Anträge, die nach dem 28. Februar 2002 gestellt werden, können zu einem Erhalt von Leistungen erst ab dem Monat führen, in dem der Antrag eingebracht wurde. Zuvor war der Erhalt von Leistungen rückwirkend für das gesamte Jahr möglich, in dem der Antrag eingebracht wurde.

- Juli 2006:
 - Die Stufe 4 umfasste bis zu diesem Zeitpunkt nur Personen, die eine Fibrose dritten oder vierten Grades aufwiesen. Mit der Änderung sind nunmehr auch Personen erfasst, die an einem Non-Hodgkin-Lymphom oder an einem multiplen Myelom leiden.
- November 2006:
 - Bei Verschlechterungen des Gesundheitszustandes konnte bereits bisher ein Antrag auf Änderung der Einstufung gestellt werden. Ergänzt wurde nunmehr die Regelung, dass die Leistungen ab dem Monat ausbezahlt werden, ab dem die Verschlechterung medizinisch belegt ist – frühestens aber ab Jänner des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird.
 - Ergänzt wurde eine Regelung, dass bei einer Verbesserung des Zustandsbildes oder einer Ausheilung eine Änderung der Einstufung oder eine Streichung aus dem Kreis der Begünstigten vorgenommen wird.
 - Eine Klarstellung wird hinsichtlich der Regel vorgenommen, wonach Anträge, die nach dem 28. Februar 2002 gestellt werden, ab dem Monat zu Auszahlungen führen können, in dem der Antrag gestellt wurde. Gemäß der Änderung soll sich diese Regelung nur auf „Neuanträge“ beziehen.
- Dezember 2008:
 - Einfügung einer Stufe 5¹ für Personen, die sich einer weiteren Lebertransplantation unterziehen müssen. Diese erhalten ab erfolgter Aufnahme auf die Warteliste bis zum Ablauf eines Jahres nach der Transplantation eine monatliche Zahlung.
- Mai 2014:
 - Einfügung einer Stufe 4¹ für Personen, die eine Fibrose dritten oder vierten Grades aufweisen und in der Folge Hepatitis-C-PCR negativ geworden sind.
 - Der Kinderzuschlag wurde auf die Stufen 4¹ und 5¹ ausgeweitet.
 - Es entfällt die Regelung, wonach bei einer Ausheilung der Begünstigte zu streichen ist. Stattdessen werden ausgeheilte Fälle der Stufe 3 als „rückgestellte“ Begünstigte angesehen. Personen der Stufe 4¹ erhalten Leistungen für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem sie PCR-negativ geworden sind, weiter und werden danach als „rückgestellt“ angesehen.
- Juli 2023:
 - Rückgestellten Personen der Stufe 4¹ erhalten über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus weiter Leistungen, solange eine AUVA-Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 60 % als Folge der Spende bezogen wird. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit die darunter liegt, jedoch mindestens

50 % beträgt, kann der Fondsvorstand im Einzelfall über eine Weiterzahlung entscheiden. Dazu ist vom Betroffenen die wirtschaftliche Schlechterstellung zu dokumentieren und nachzuweisen.

Frage 11:

- *Inwieweit nimmt das Ministerium als Förderungsgeber Einfluss auf die Änderung des Leistungskonzepts?*

Das Leistungskonzept wird gemäß der Satzung vom Fondsvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und daher insoweit unabhängig von meinem Ressort. Gemäß der Fondssatzung sind zwei Vertreter:innen des BMSGPK im Fondsvorstand vertreten. Eine Änderung des Leistungskonzepts nur durch Vertreter des BMSGPK ohne Zustimmung weiterer Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.

Fragen 12 und 13:

- *Wie viele Personen, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Hepatitis C-Virus infiziert wurden, gibt es derzeit in Österreich?*
- *Wie viele davon erhalten Leistungen aus dem HCV-Fonds, aufgeschlüsselt in absolute Zahlen sowie Prozent?*

Die genaue Zahl der Personen, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Hepatitis C-Virus infiziert wurden, ist meinem Ressort nicht bekannt. Daher kann auch keine Angabe zum Anteil der Leistungsbezieher gemacht werden. Bekannt ist lediglich die Zahl der tatsächlichen Leistungsbezieher (siehe Frage 14).

Fragen 14:

- *Laut dem Leistungskonzept 2017 werden die Betroffenen nach § 1 in sechs Stufen eingeteilt. Wie viele Betroffene gab es in den einzelnen Stufen, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren ab 2001 sowie die einzelnen Stufen?*

Siehe dazu die Darstellung der Entwicklung des Begünstigtenstandes in Beilage 1. Betroffene mit dem Zusatz „4/1“ und „5¹“ gehören der Stufe 4.1. bzw. 5.1 an. Bei Betroffenen mit hochgestellter Ziffer „2“ wurde die monatliche Unterstützungsleistung gemäß dem Leistungskonzept auf die Hälfte reduziert, da ein Alkoholabusus besteht, der Co-Faktor für die Lebererkrankung ist.

Frage 15:

- *Wie viele Betroffene gibt es derzeit in den einzelnen Stufen, die vom HCV-Fonds laufende Entschädigungszahlungen erhalten?*

Mit Stand 20.12.2023 sind 32 Betroffene erfasst, die laufende Entschädigungszahlungen erhalten. Davon entfallen vier Personen auf die Stufe 3, vier Personen in die Stufe 4, zwölf Personen in die Stufe 4/1 und zwölf Personen in die Stufe 5.

Frage 16:

- *Wie hoch ist derzeit die durchschnittliche monatliche Entschädigung für Personen, die vom HCV-Fonds laufende Entschädigungszahlungen erhalten?*

Die Höhe der monatlichen Entschädigung ist von der Stufe abhängig, in die der Betroffene laut Leistungskonzept fällt. Die jeweilige Höhe beträgt derzeit:

- Stufe 3: 205,07 EUR monatlich
- Stufen 4 und 4/1: 405,72 EUR monatlich
- Stufe 5: 1.014,30 EUR monatlich
- Stufe 5/1: 1.268,98 EUR monatlich

In den anderen Stufen sind keine laufenden Zahlungen, sondern Einmalzahlungen vorgesehen. Diese betragen in den Stufen 1 und 2 jeweils 1.014,30 EUR und in der Stufe 6 50.678,62 EUR.

Fragen 17 bis 20:

- *Laut § 3 Abs 4 des Leistungskonzepts 2017 wurden bestimmte Personengruppen von den Unterstützungsleistungen ausgenommen (Stufe 4.1) und „zurückgestellt“. Welche Begründung gibt es für diesen Schritt?*
- *Oft handelt es sich dabei um Personen, die aufgrund ihres geringen Einkommens eine ebenso geringe Versehrtenrente bzw. gar keine Versehrtenrente beziehen und nun auch die Unterstützungsleistung des HCV-Fonds verloren haben. Werden „zurückgestellte“ Personen weiterhin als unterstützungswürdig betrachtet?*
- *Wurden Betroffene aus wirtschaftlichen Gründen des HCV-Fonds von den Leistungen ausgeschlossen?*
- *a. Wenn nein, welche Gründe waren dann für die „Zurückstellung“ von Personen ausschlaggebend, die weiterhin geschädigt sind?*

- *Auf welcher Grundlage basiert die Regelung, dass gem. § 3 Abs 4 des Leistungskonzeptes die Entschädigungsleistungen auf fünf Jahre beschränkt werden, obwohl die Einschränkungen einer lebenslangen Schädigung weiterhin bestehen?*

Der Inhalt des Leistungskonzepts wird nicht durch mein Ressort, sondern den Fondsvorstand festgelegt. Seit der Fondsgründung haben sich die medizinischen Rahmenbedingungen wesentlich verändert, die Krankheit ist mittlerweile heilbar. Vor diesem Hintergrund sind auch die vorgenommenen Anpassungen des Leistungskonzepts zu sehen. Nach einer Virusfreiheit von fünf Jahren bestehen nach der Einschätzung des Fondsvorstandes keine medizinischen Einschränkungen mehr. Derart „ausgeheilte“ Betroffene wurden daher nicht aus wirtschaftlichen Gründen von Leistungen ausgeschlossen, die Regelung basiert auf medizinischen Überlegungen. „Ausgeheilte“ Betroffene sind weiterhin unterstützungswürdig, wenn sich ihr gesundheitlicher Zustand verschlechtert und sie gemäß dem Leistungskonzept erneut eine Leistung beziehen können. Für Personen, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 % (in Einzelfällen: 50 %) oder mehr vorliegt, wurde in § 3 Abs. 4 des Leistungskonzepts eine Sonderregelung geschaffen (siehe Fragen 21 bis 23).

Fragen 21 bis 23:

- *Die Heranziehung der Einstufung der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ für Leistungen des HCV-Fonds führt zu einer völligen Ausgrenzung einiger Stufen. Auf welcher Grundlage basiert die Regelung, dass gem. § 3 Abs 4 des Leistungskonzeptes die Minderung der Erwerbsfähigkeit – die für die AUVA ausschlaggebend ist – als Grundlage für Leistungen des HCV-Fonds herangezogen wird?*
- *Wie argumentiert der HCV-Fonds, dass durch die Einstufung anhand der Minderung der Erwerbsfähigkeit Personen doppelt aus dem System fallen (AUVA-Rente sowie HCV-Fonds), obwohl die unverschuldeten, lebenslange Schädigung weiterhin bestehen bleibt?*
- *Auch bei zwischenzeitlich eingetretener Virusfreiheit bestehen bei praktisch allen Betroffenen weiterhin gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die fortgeschrittene Organschädigung. Virenfrei ist nicht gleichbedeutend mit gesund. Wie wird diese Tatsache vom HCV-Fonds berücksichtigt?*

Die angesprochene Regelung betrifft Personen, bei denen trotz erfolgter Ausheilung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % (in Einzelfällen: 50 %) vorliegt. Diese Personen sollen weiterhin unterstützt werden. Da im HCV-Fonds vor allem medizinisches Fachwissen vorhanden ist (und kein ausreichendes Fachwissen für die genaue zahlenmäßige Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorhanden ist), wird auf die von der AUVA durchgeführte Beurteilung zurückgegriffen. Diese Regelung wurde vom Fondsvorstand auf Grund medizinischer Erwägungen getroffen. Nach einer Virusfreiheit von fünf Jahren bestehen nach der Einschätzung des Fondsvorstandes keine medizinischen Einschränkungen mehr.

Frage 24 und 25:

- *Wie vielen Personen, die bereits Entschädigungen aus dem HCV-Fonds erhalten haben, wurden Leistungen gekürzt oder gar verweigert, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr ab 2016?*
- *Wie oft haben sich von Kürzungen oder Streichungen betroffene Personen seit 2016 an den HCV-Fonds gewandt?*

Für Leistungen aus dem HCV-Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Eine „Verweigerung“ von Leistungen, die nach dem Leistungskonzept zustehen, hat nicht stattgefunden. Soweit sich die Frage auf die Anzahl der nach dem Leistungskonzept wegen ihrer „Ausheilung“ zurückgestellten Personen bezieht, ist seit 2016 jeweils die folgende Zahl an Personen betroffen gewesen:

- 2016: 5 Personen
- 2017: 3 Personen
- 2018: 40 Personen
- 2019: 17 Personen
- 2020: 24 Personen
- 2021: 11 Personen
- 2022: 6 Personen

Alle betroffenen Personen werden von der Rückstellung informiert und darauf hingewiesen, dass sie bei einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes erneut Leistungen gemäß dem Leistungskonzept beziehen können. Zu diesem Zweck können die jährlichen Befunde und Untersuchungsergebnisse übermittelt werden. Von dieser Möglichkeit machen jährlich etwa 20 % der zurückgestellten Personen Gebrauch.

Frage 26 und 27:

- *Wie oft haben sich von Kürzungen oder Streichungen betroffene Personen in Ihrer Amtszeit an Sie gewandt?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie konkret ergriffen, als sich von Kürzungen oder Streichungen betroffene Personen an Sie gewandt haben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und Datum?*

In meiner Amtszeit haben sich keine betroffenen Personen an mich gewandt.

Fragen 28 bis 31:

- *Wie viele Anträge auf Härtefälle wurden an den HCV-Fonds gestellt, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren ab 2016?*
- *Wie viele davon wurden stattgegeben, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren ab 2016?*
- *Wie viele davon wurden abgelehnt, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren ab 2016?*
- *Wie viele Personen werden derzeit vom HCV-Fonds aufgrund der Härtefallregelung unterstützt?*

Die im Leistungskonzept enthaltene „Härtefallregelung“ sieht vor, dass über die im Leistungskonzept enthaltenen Regelungen hinaus weitere Leistungen erbracht werden können, sofern dafür Mittel zur Verfügung stehen. Anträge im Hinblick auf diese Härtefallregelung wurden von zwei Betroffenen gestellt.

- Der erste Betroffene hat entsprechende Ansuchen im Mai 2019, im Juli 2019, im September 2019, im März 2022 und im August 2022 gestellt. Diese wurden abgewiesen, da nach der medizinischen Einschätzung des Fondsvorstandes keine Verschlechterungen der Lebererkrankung vorlagen.
- Der zweite Betroffene hat sich im Februar 2021 betreffend Berücksichtigung einer Härtefallregelung an das BMSGPK gewandt. Auf diese Anfrage hin erfolgte eine Adaptierung des Leistungskonzepts (siehe Fragen 17 bis 23).

Frage 32:

- *Wie erklären Sie den Unterschied der Ausgaben für des HCV-Fonds für Entschädigungen im Jahr 2020, die laut Anfragebeantwortung (5857/AB/XXVII.GP)¹ Ihres Amtsvorgängers 613.695 Euro betragen, im aktuellen Website-Artikel² (allerdings mit 355.000 Euro angeführt sind?)*

Die in der Anfragebeantwortung meines Vorgängers genannte Summe wurde dem HCV-Fonds im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt und ist dem Fond auch tatsächlich zugeflossen. Wie auch auf der angegebenen Website vermerkt, kann es zu Rückforderungen durch den Fördergeber kommen. Entsprechende Rückförderungen von nicht verbrauchten Fördermitteln gibt es regelmäßig auch beim HCV-Fonds. Dies erklärt den Unterschied zwischen den angegebenen Werten.

¹ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/5857/imfname_977409.pdf

² <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1002740.html>

Fragen 33 bis 35:

- *Wie gestaltet sich das Zusammenspiel zwischen Bundeministerium und dem HCV-Fonds?*
- *Wie oft gibt es Treffen, Berichte und Absprachen?*
- *Welche Vorgaben gab es während Ihrer Amtszeit für den HCV-Fonds?*

Das BMSGPK ist Fördergeber des HCV-Fonds. Es werden entsprechend der allgemeinen Bestimmungen Förderanträge gestellt und Berichte über die Tätigkeit und die Geburung vorgelegt. Bedienstete des BMSGPK sind außerdem Teil des Fondsvorstands. Sitzungen des Vorstands finden in der Regel vier Mal pro Jahr statt. Daneben erfolgt der Kontakt in unregelmäßigen Abständen anlassbezogen. Es gab während meiner Amtszeit keine Vorgaben für den HCV-Fonds.

Frage 36:

- *Werden Sie sich als Gesundheitsminister sicherstellen, dass unverschuldet mit dem HCV infizierte Bürger nun endlich dauerhaft finanziell unterstützt werden?*
- *a. Wenn ja, wie konkret?*
- *b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Abwicklung der finanziellen Unterstützung betroffener Personen über den HCV-Fonds anhand des jeweils aktuellen Leistungskonzepts hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und soll daher auch weiterhin beibehalten werden.

Fragen 37 und 38:

- *Wie erklären Sie einem Betroffenem, dem nun sowohl die AUVA-Rente als auch die Entschädigung aus dem HCV-Fonds gestrichen wurde und der weiterhin an den Folgeschäden der Erkrankung lebenslang leidet und eingeschränkt bleibt, dass er ohne finanzielle Unterstützung auskommen muss, während Ihr Ministerium im Jahr 2022 rund 4,4 Millionen Euro für Inserate ausgibt?*
- *Hat es sich aus Ihrer Sicht jeder Betroffene verdient, der aufgrund einer Plasmaspende unverschuldet mit Hepatitis C infiziert wurde und sein Leben lang eingeschränkt war, vom Staat ausreichend finanziell unterstützt zu werden?*

Die Entscheidung über Leistungen aus dem HCV-Fonds werden vom Fondsvorstand anhand des Leistungskonzeptes getroffen, nicht durch mein Ressort. Der Bund ist mit meinem Ressort der mit Abstand größte Fördergeber des Fonds und wird auch für das Jahr 2024 eine angemessene

Fördersumme zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind Meinungen und Wertungen nicht Teil des Interpellationsrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

